

Endbenutzer-Lizenzvertrag (nachstehend EULA genannt)

NAVAX Unternehmensgruppe

WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG LESEN: DIESER ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG IST EIN RECHTSGÜLTIGER VERTRAG ZWISCHEN EINEM UNTERNEHMEN DER NAVAX UNTERNEHMENSGRUPPE, BESTEHEND AUS DER NAVAX CONSULTING GMBH, DER NAVAX PROJEKT GMBH, DER 4RELATION CONSULTING GMBH, DER NAVAX GMBH (DEUTSCHLAND) SOWIE DER NAVAX GMBH (SCHWEIZ), FOLGEND KURZ („NAVAX“) UND IHNEN, DEM ENDBENUTZER (NACHSTEHEND „LIZENZNEHMER“ GENANNT). SIE STIMMEN ZU, DASS DIESER EULA WIE JEDER SCHRIFTLICH VEREINBARE VERTRAG, DER VON IHNEN UNTERZEICHNET WURDE, DURCHSETZBAR IST. DIESER EULA GILT FÜR DIE NUTZUNG VON NAVAX SOFTWARE, EINSCHL. INTERNET-BASIERTE DIENSTLEISTUNGEN, SOWIE FÜR ALLE INHALTE UND INHALTSPROGRAMME („SOFTWARE“), FÜR MÖGLICHERWEISE DAZUGEHÖRIGE MEDIEN, GEDRUCKTE MATERIALIEN UND DOKUMENTATIONEN. DURCH ÖFFNEN DES SOFTWAREPRODUKTS, AUSFÜHREN DES LIZENSIERUNGSPROZESSES ODER DURCH HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, ZUGREIFEN AUF BZW. BENUTZEN DES SOFTWAREPRODUKTS, ERKLÄREN SIE SICH DAMIT EINVERSTANDEN, AN DIE BESTIMMUNGEN DIESER EULA GEBUNDEN ZU SEIN.

1. LIZENZGEWÄHRUNG

Vorbehaltlich der Zahlung der gültigen Lizenzgebühren und dem Annehmen der Lizenz durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen dieser EULA, gewährt NAVAX dem Lizenznehmer eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz auf unbegrenzte Zeit zur Benutzung des Softwareprodukts sowie der begleitenden Dokumentation gemäß Lizenzschlüssel von NAVAX. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass das Softwareprodukt nicht verkauft, sondern lediglich gemäß Berechtigungscode lizenziert ist, was bedeutet, dass der Lizenznehmer nicht Eigentümer des Softwareprodukts oder eines Teils des Softwareprodukts oder sonstiger im Softwareprodukt eingebundener Software von Fremdanbietern ist. Dem Lizenznehmer ist es lediglich gestattet, das Softwareprodukt gemäß den Bestimmungen dieser EULA zu benutzen.

2. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

NAVAX sichert dem Lizenznehmer zu, dass das Softwareprodukt (einschließlich der Software von Drittanbietern) entsprechend seiner Dokumentation läuft. NAVAX übernimmt keinerlei vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung (Gewährleistung allgem. Gebrauchstauglichkeit, Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gewährleistung der Nichtverletzung von Rechten). NAVAX übernimmt keine Gewährleistung, dass das Softwareprodukt den Anforderungen des Lizenznehmers gerecht wird oder in Verbindung mit vom Lizenznehmer ausgesuchter Hardware oder Software läuft oder dass es sicher, fehlerfrei und ohne Störungen läuft. NAVAX lehnt daher jede Haftung gem. dieser EULA ab. Der Lizenznehmer entscheidet ob das Softwareprodukt den Anforderungen des Lizenznehmers gerecht wird. NAVAX sichert dem Lizenznehmer zu, dass das Softwareprodukt bei Lieferung/Download nach österreichischem Recht keine Copyrightrechte, Patentrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum verletzt.

3. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

NAVAX übernimmt in keinem Fall die Haftung für Schäden, einschließlich Schäden aufgrund entgangener geschäftlicher Gewinne, Betriebsausfällen, Verlust von Daten jeder Art, Produktionsausfällen, Folgeschäden oder andere Schäden, die aus der Benutzung oder dem Unvermögen der Benutzung des Softwareprodukts herrühren, selbst wenn NAVAX auf die Möglichkeit solcher hingewiesen wurde, gleich auf welchem Rechtsgrund der Schadensersatzanspruch begründet wird. Sollte der Lizenznehmer den Anspruch geltend machen, dass das Softwareprodukt zu einem Schaden aufgrund grober Fahrlässigkeit durch NAVAX geführt hat, liegt die Beweislast für die behauptete grobe Fahrlässigkeit beim Lizenznehmer. Auf keinen Fall übersteigt die Gesamthaftung von NAVAX, für sämtliche schadenersatzrechtlichen Ansprüche den Betrag, den der Lizenznehmer für die Software bezahlt hat.

4. DAUER UND BEENDIGUNG

Diese EULA tritt mit der ersten Benutzung der Software durch den Lizenznehmer in Kraft und hat Gültigkeit, bis sie beendet wird. NAVAX kann diese Vereinbarung bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen diese EULA, sofort beenden. Bei einer derartigen Beendigung durch NAVAX verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Software an NAVAX zurückzugeben sowie alle Kopien des Softwareprodukts von den Systemen des Lizenznehmers zu entfernen, das Softwareprodukt nicht weiter zu benutzen und das Softwareprodukt einschließlich der gesamten Dokumentation zu vernichten. Die Beendigung entbindet den Lizenznehmer nicht von den Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen (z.B. aufgelaufenen Gebühren), die noch zu leisten sind. Eine Verletzung durch den Lizenznehmer schadet NAVAX unwiderruflich und NAVAX hat Anspruch auf Unterlassung und/oder sonstige gerechte Entlastung zusätzlich zu den weiteren gesetzlich zugestandenen Rechtsmitteln.

5. EIGENTUMSRECHTE UND –BESCHRÄNKUNGEN

Verfügungsrecht, Eigentumsrecht sowie das Recht an geistigem Eigentum über und an dem Softwareprodukt verbleiben bei NAVAX. Der Lizenznehmer erkennt diese Rechte an und wird sie nicht gefährden, beschränken oder in sonstiger Weise das Eigentumsrecht oder andere Rechte von NAVAX im Hinblick auf das Softwareprodukt stören. Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt weder verbreiten noch an Dritte weitergeben, sowie das Softwareprodukt weder im Ganzen noch in Teilen kopieren, übersetzen, umarbeiten, dekompileieren, disassemblieren oder ändern. Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt noch Teile des Softwareprodukts an Dritte verpachten oder vermieten ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von NAVAX einzuholen.

6. KEINE GARANTIE

NAVAX garantiert weder, dass die Software unterbrechungsfrei arbeiten wird, noch dass sie frei von Defekten sein wird, noch dass sämtliche entdeckte Defekte behoben werden. Sämtliche Software und Dokumentation wird ohne irgendeine ausdrückliche oder gesetzliche Garantie geliefert. NAVAX garantiert nicht ihre Marktgängigkeit oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck.

7. KEIN VERZICHT

Die Unterlassung irgendeiner Partei, Recht gem. dieser Vereinbarung durchzusetzen, oder gegen die andere Partei im Falle irgendeiner Verletzung dieser Vereinbarung Maßnahmen einzuleiten, wird nicht als Verzicht hinsichtlich der nachträglichen Durchsetzung der Rechte oder der nachfolgenden Maßnahmen im Fall zukünftiger Verletzungen angesehen.

8. HINTERLEGUNGSVERTRAG

Auf Wunsch des Lizenznehmers kann ein eigenständiger Softwarehinterlegungsvertrag (ESCROW AGREEMENT) errichtet werden. Dafür werden die Vertragsparteien einen eigenständigen Vertrag errichten. Die anfallenden Kosten für Hinterlegung, Vertragserrichtung, anfallende Dienstleistungen, etc. werden vom Lizenznehmer getragen.

9. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte irgendeine Bedingung dieser Vereinbarung von irgendeinem zuständigen Gericht für ungültig erklärt werden, so hat eine derartige Erklärung keinerlei Auswirkung auf die restlichen Bedingungen dieser Vereinbarung. Die ungültige Klausel soll durch eine wirtschaftlich und rechtlich gültige Klausel ersetzt werden, die dem Sinn der ungültigen Klausel entspricht. Jede Abmachung, Änderung oder Ergänzung dieser EULA wird als unwirksam erachtet und bedarf der Schriftform sowie der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch NAVAX.